



## **Besondere Vereinbarungen**

### **über die Einrichtung sekundärseitiger Einzelmessstellen/Einzelmessbereiche innerhalb eines fernwärmeversorgten Gesamtobjektes zur getrennten Erfassung der Wärmelieferungen und deren Abrechnung mit den jeweiligen Inhabern/Nutzern – in der Folge Dritte(r) genannt – der versorgten Räumlichkeiten**

1. Der Zusatzantrag auf Einrichtung von Einzelmessstellen/ Einzelmessbereichen kann nur vom Haus- und Grundstückseigentümer und nur in Verbindung mit den Unterlagen:

1. Fernwärme-Antrag und
2. Ergänzende Angaben des Fachunternehmens gestellt werden.

Der Antrag bedarf der Annahmestätigung durch die Stadtwerke Bielefeld. Die Antragsannahme setzt voraus, dass sichergestellt ist, dass die technischen Anforderungen an die Kundenanlage(n) gemäß § 12 der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“ (AVBFernwärmeV) in Verbindung mit den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) Heizwasser der Stadtwerke Bielefeld in allen Teilen eingehalten und erfüllt werden.

2. Unbeschadet der Vereinbarung zur Einrichtung von Einzelmessstellen/Einzelmessbereichen zur getrennten Erfassung der Wärmelieferungen und deren Abrechnung mit Dritten schließen die Stadtwerke Bielefeld den Fernwärme-Anschluss- und -Versorgungsvertrag gemäß Ziffer 12.2 der Ergänzenden Bestimmungen zur AVBFernwärmeV und zum Fernwärme-Anschluss- und -Versorgungsvertrag mit dem Haus- und Grundstückseigentümer (Ziffer 1.2 des Fernwärme-Antrages) – in der Folge Anschlussnehmer/Kunde genannt – ab.

3. Bezüglich der Abrechnung der Wärmelieferungen mit Dritten wird der zwischen dem Anschlussnehmer/Kunden und den Stadtwerke Bielefeld abzuschließende/bestehende Fernwärme-Anschluss- und -Versorgungsvertrag wie folgt ergänzt:

3.1 Der Anschlussnehmer/Kunde überträgt den Vertrag partiell bezüglich der Versorgung und im Umfang der je Einzelmessstelle/Einzelmessbereich vereinbarten Teilleistung auf den jeweiligen Dritten. Die Stadtwerke Bielefeld stimmen der Übertragung zu, wenn der Anschlussnehmer/Kunde die Gewähr für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung übernimmt.

Dritter ist der aufgrund Vertrages mit dem Anschlussnehmer/Kunden berechnete Inhaber der versorgten Räumlichkeiten des Einzelmessbereiches, in der Regel der Hauptmieter/-pächter. Die Stadtwerke Bielefeld sind nicht verpflichtet, Untermieter/-pächter als Dritte zuzulassen.

3.2 Die Stadtwerke begründen mit dem berechtigten Dritten ein Wärmelieferabkommen im Umfang des übertragenen Leistungsanteiles und zu den Bedingungen des zwischen dem Anschlussnehmer/Kunden und den Stadtwerken Bielefeld abzuschließenden/bestehenden Fernwärme-Anschluss- und -Versorgungsvertrages.

3.3 Der Anschlussnehmer/Kunde als Vertragspartner der Stadtwerke Bielefeld für den Fernwärme-Anschluss- und -Versorgungsvertrag für das Gesamtobjekt verpflichtet sich, jeden Wechsel in der Person des Dritten den Stadtwerken Bielefeld unverzüglich anzuzeigen. Wird den Stadtwerken Bielefeld der Wechsel vom Dritten selbst angezeigt, so können die Stadtwerke davon ausgehen, dass die Anzeige im Auftrage des Anschlussnehmers/Kunden erfolgt. Die Stadtwerke Bielefeld sind nicht verpflichtet, darüberhinausgehende Feststellungen zu treffen.

3.4 Wärmelieferungen für Zeiträume zwischen einem Wechsel in der Person des Dritten werden dem Anschlussnehmer/Kunden in Rechnung gestellt.

3.5 Stellen sich in Anlagen mit sekundärseitigen Einzelmessungen/Einzelmessbereichen signifikant höhere, über dem Durchschnitt vergleichbarer Anlagen liegende Wärmeverluste ein, sind die Stadtwerke Bielefeld berechtigt, einen Zuschlag zum Arbeitspreis der Ziffer 1. der Fernwärme-Preisliste (Anlage 1 zum Fernwärme-Anschluss- und -Versorgungsvertrag) dann zu berechnen, wenn dieser allgemein erhoben wird.

Der Zuschlag zum Arbeitspreis wird dem Anschlussnehmer/Kunden gesondert mitgeteilt und ab dem auf die Mitteilung folgenden Ablesezeitraum berechnet.

3.6 In Fällen von Zuwiderhandlungen eines Dritten gegen die vertraglichen Vereinbarungen, wie sie z. B. im besonderen den Bestimmungen des § 33 der AVBFernwärmeV entsprechen, sind die Stadtwerke Bielefeld berechtigt, nach vorangegangener Information die Abrechnung der Wärmelieferungen für die betreffende Einzelmessstelle mit dem Anschlussnehmer/Kunden direkt vorzunehmen.